

**Honorarordnung
für die Volkshochschule "Albert Einstein"
der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juli 2002**

Öffentlich bekannt gemacht am 06.08.2002 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam.

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03. Juli 2002 folgende Honorarordnung der Landeshauptstadt Potsdam für die Volkshochschule beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Honorarordnung regelt die Vergütung (Honorierung) der mit der Volkshochschule zur Leistung ihrer Bildungsprogramme vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.

(2) Die Honorierung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen und in Höhe der jeweils genannten Beträge; diese werden in Anlehnung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst in regelmäßigen Abständen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam aktualisiert.

(3) Bei Kooperation mit einem anderen Bildungsträger kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.

(4) Mit dem Honorar sind alle Nebenarbeiten abgegolten.

(5) Das Honorar wird nach Ende der Veranstaltung angewiesen; auf Wunsch erfolgen bei Kursen oder Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, Abschlagszahlungen.

§ 2 Honorare für einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

(1) Bei einzelnen Veranstaltungen, Vorträgen und fachwissenschaftlichen Führungen werden Honorare von 50,00 bis 75,00 Euro pro Doppelstunde (90 Minuten) gezahlt.

Höhere Beträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Begründung durch den/die Leiter/in der Volkshochschule.

(2) Wird ein gesonderter Leiter zur Durchführung verpflichtet, kann dessen Honorierung um bis zu 25 v. H. das Referentenhonorar über- oder unterschreiten, je nach Art und Umfang der vereinbarten Leistung; bei einer Veranstaltungsreihe mit wiederholt eingesetztem Hauptreferenten gilt Entsprechendes.

(3) Das Honorar bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe - bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn - beträgt bis zu 50 v. H. der vereinbarten Summe.

§ 3 Honorare für Kurse und andere Veranstaltungen

(1) Die Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen beträgt als Regelsatz 22,50 Euro.

(2) Je nach inhaltlicher Anforderung, der dazu notwendigen Vor- und Nacharbeitungszeit, dem Umfang an eigen erstelltem Lehrmaterial und der fachlich oder didaktisch gebotenen Qualifikation kann ein Honorar um bis zu 25 v. H. vom Regelsatz abweichend vereinbart werden.

(3) Bei intensiv über einen Tag oder länger durchgeführten Veranstaltungen werden bis zu 10 Unterrichtsstunden pro Tag honoriert.

(4) Soweit die Volkshochschule die Leitung eines Kurses durch mehr als eine Person für zeitweise erforderlich hält, wird jedem(r) Dozenten(in) 75 v. H. des ihn/sie betreffenden Honorarsatzes gezahlt.

(5) Bei kurzfristigem Ausfall des Kurses, Seminars usw. kann im Fall des Absatzes 3 bis zu 25 v. H., in den Fällen des Absatzes 1 und 2 bis zu 15 v. H. der vereinbarten Summe als Honorar gezahlt werden.

(6) Wird ein Kurs etc. vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Darüber hinaus kann ein Honorar in Höhe von 10 v. H. der Restsumme gezahlt werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Leiter/in der Volkshochschule.

§ 4 Honorare für sonstige Tätigkeiten

(1) Beratungen, Tests und andere notwendige Informations- und Organisationstätigkeiten werden pro Unterrichtsstunde mit der Hälfte des Regelsatzes honoriert.

(2) Sonstige Tätigkeiten, z. B. die Beaufsichtigung oder die kulturelle, technische und organisatorische Begleitung von Veranstaltungen werden pro Unterrichtsstunde mit 30 v. H. bis 40 v. H. des Regelsatzes vergütet.

(3) In besonderen Fällen, z. B. der qualifizierten sozialpädagogischen oder künstlerischen Begleitung kann bei Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule ein Honorar bis zur Hälfte des Regelsatzes pro Unterrichtsstunde vereinbart werden.

(4) Bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung kann bis zu 10 v. H. der vereinbarten Summe als Honorar gezahlt werden.

§ 5 Reisekosten und weitere Bestimmungen

(1) Bei Exkursionen, Führungen, Tagesfahrten oder Bildungsreisen im Programm können Auslagen nach den Regeln des Reisekostenrechts - Stufe B - erstattet werden, sofern die Volkshochschule über entsprechende Sachmittel verfügt und der Auslagenersatz nicht auf andere Art und Weise erfolgt.

(2) Für auswärtige Referenten oder im Auftrag der Volkshochschule auswärtig unterrichtende Referenten und Dozenten gilt Entsprechendes.

(3) Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.

(4) Honorarverträge gelten für den jeweiligen Lehrabschnitt. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich.

(5) Das Honorar ist durch den Freien Mitarbeiter, die Freie Mitarbeiterin selbst zu versteuern.

§ 6 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.07.1995 (Abl. Potsdam Nr. 7/1995, S. 10) außer Kraft.
